

Satzung der Gesellschaft für Biologische Krebsheilkunde e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „GfBK - Gesellschaft für Biologische Krebsheilkunde e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Im Internet ist der Verein mit der registrierten Marke www.biokrebs.de seit 1999 präsent.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch Förderung ganzheitlicher, integrativer und biologischer Methoden der Krebsvorbeugung, Krebsbehandlung und Krebsnachsorge, sowie
- die Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der integrativen Onkologie, biologischen Medizin und ganzheitlichen Krebsbehandlung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Beratung und Aufklärung von Betroffenen und Angehörigen,
- b) Herausgabe verständlich geschriebener Informationen über Aspekte einer ganzheitlichen Krebstherapie,
- c) Aufklärung über Methoden der integrativen und biologischen Krebsdiagnostik und Krebsbehandlung, zum Beispiel durch Kongresse, Vorträge, Seminare und Kurse für Betroffene und Fachleute wie auch im Internet über entsprechende Plattformen,
- d) Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
- e) Beratung von Instituten, Kliniken, Firmen, öffentlichen und privaten Institutionen, die sich mit biologischen und integrativen Methoden zur Krebsbehandlung befassen,
- f) Unterstützung von Forschungsprojekten und patientengebundenen Studien in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, Kliniken und anderen Therapieeinrichtungen.

Der Verein ist unabhängig und finanziert diese Aufgaben aus Spenden, dem Vereinsvermögen und aus laufenden Mitgliedsbeiträgen.

Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Satzungszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen oder Körperschaften bedienen, sich an Unternehmen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied im Verein können natürliche Personen und Personen-Vereinigungen werden. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Förderern. Die Förderer sind nicht Mitglieder nach dem BGB.

4.2 Zu den Personen-Vereinigungen zählen:

- medizinische und wissenschaftliche Vereine und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- Patienten- und Selbsthilfeorganisationen, soweit es sich dabei um eingetragene Vereine handelt;
- sonstige juristische Personen oder Personengesellschaften.

4.3 Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform zu Händen der Geschäftsführung beantragt. Personengesellschaften geben im Antrag an, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung. Der Antrag auf Annahme gilt als angenommen, sofern die Geschäftsführung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen den Antrag abgelehnt und dies dem Antragsteller mitgeteilt hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags bzw. mit Ablauf der vierwöchigen Frist nach Satz 4.

4.4 Die Aufnahme eines Mitglieds kann von der Geschäftsführung mit mehrheitlicher Beschlussfassung abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden und kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.

4.5 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mindestbeitrags, die Fälligkeit und die Zahlweise der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung beschließt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, bei unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten unterschiedliche Beitragshöhen festzusetzen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

4.6 Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimm-, Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass das Stimmrecht erst nach mindestens sechsmonatiger Vereinsmitgliedschaft entsteht. Förderer haben lediglich ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimm-, Antrags-, und Rederecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit;
- b) durch freiwilligen Austritt, der gegenüber der Geschäftsführung schriftlich erklärt werden muss, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende;

- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

5.2 Wer das Ansehen und das Interesse des Vereins schwerwiegend schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht des Einspruchs, der innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschussesbeschlusses beim Vorstand eingehen muss. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Ausschlussfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft ist damit beendet.

5.3 Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch die Geschäftsführung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen, soweit das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die erste Mahnung erfolgt bei Säumnis, die zweite Mahnung im Rahmen der Beitragsmitteilung des folgenden Jahres unter Angabe des rückständigen Betrags. Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der zweiten Mahnung keine vollständige Zahlung, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.

§ 6 Beratungsstellen

6.1 Zur Unterstützung neben der zentralen Beratungsstelle in Heidelberg können regionale Beratungsstellen gebildet werden, die mit Genehmigung des Vorstands den Vereinsnamen in Verbindung mit einem Zusatz führen dürfen. Diese sind Abteilungen des Vereins und haben keine Selbständigkeit im Sinne des BGB.

6.2 Die Bildung von Beratungsstellen bedarf der Genehmigung des Vorstands. Die leitenden Personen der Beratungsstelle müssen Mitglied des Vereins sein und vom Vorstand ernannt bzw. bestätigt werden. Sie können vom Vorstand abberufen werden. Beratungsstellen können durch Beschluss des Vorstands wieder geschlossen werden.

6.3 Die Beratungsstellen sind nicht berechtigt

- a) eigene Mitgliedsbeiträge zu erheben,
- b) den Verein, gleich in welcher Weise, zu verpflichten und/oder über Vereinsvermögen zu verfügen.

6.4 Die Beratungsstellen haben sich in ihrer Tätigkeit an die durch die Satzung, die Vorstandsbeschlüsse und die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien und somit an die gegebenen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen des Vereins zu halten.

§ 7 Förderer

Förderer können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen wollen. Die Förderer sind nicht Mitglieder nach dem BGB.

§ 8 Botschafter der Gesellschaft für Biologische Krebsheilkunde e. V.

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins Personen zu Botschaftern der Gesellschaft für Biologische Krebsheilkunde berufen. Diese Personen können den Verein ideell und finanziell unterstützen. Botschafter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer.

§ 10 Bildung des Vorstands

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal sieben Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der besetzten Ämter beschlussfähig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

10.2 Vorstandsmitglied kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Vereinsmitglieder, die sich zur Wahl stellen wollen, müssen wenigstens 2 Jahre ordentliches Mitglied des Vereins sein.

10.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB). Zusätzlich bestellt der Vorstand einen Ärztlichen Direktor als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Dieser ist für die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgabenbereiche alleinvertretungsberechtigt.

10.4 Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer in beratender Funktion auf die Dauer von vier Jahren berufen. Nach Ablauf der Frist ist eine Wiederberufung zulässig. Die Beisitzer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Beisitzer mit Aufgaben betrauen.

10.5 Einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Vorstands auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch den Vorstand festzulegen. Sofern Mitglieder des Vorstands nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sind, kann der Vorstand beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

10.6. Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

11.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

11.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 und 3 der Satzung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- f) Berufung und Bildung von Fachausschüssen;

g) Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern (besondere Vertreter gem. § 30 BGB).

11.3 a) Der Vorstand des Vereins bestellt für die Geschäftsführung mindestens einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

b) Erforderlichenfalls beschäftigt der Verein weitere Angestellte.

11.4 Änderungen der Satzung, welche nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind oder welche nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status der Gemeinnützigkeit notwendig sind, kann der Vorstand vornehmen. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Die Mitglieder sind über Änderungen zu informieren.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

12.1 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Für den Fall, dass sich eine qualifizierte Persönlichkeit für das freigewordene Amt nicht findet oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, ist der Vorstand berechtigt, höchstens zwei Ämter in einer Person zu vereinigen. Das Ersatzmitglied oder die Ämtervereinigung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit über die Bestätigung nicht zustande, ist das freigewordene Amt durch die Wahl gemäß § 17 für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstands neu zu besetzen.

12.3 Die Mitglieder des Vorstands können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt, über § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB hinausgehend, insbesondere vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Vertrauensverlust feststellt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

13.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens der Präsident oder der Vizepräsident an der Sitzung teilnimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

13.2 Die Vorstandssitzung wird in der Regel vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Leitung der Versammlung kann einem Geschäftsführer übertragen werden.

13.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

13.4 Die Beschlüsse des Vorstands sind gemäß § 20 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied und die Geschäftsführer erhalten eine Kopie des Protokolls.

§ 14 Geschäftsführung

14.1 Der Vorstand bestellt einen bis drei Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und kann diese mit den laufenden Geschäften des Vereins sowie weiteren Aufgaben betrauen. Einer der Geschäftsführer wird als Ärztlicher Direktor benannt.

14.2 Die Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Bestellung einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sind mind. zwei Geschäftsführer bestellt, so sind im Innenverhältnis abweichend hiervon nur zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

14.3 Als Geschäftsführer bestellt werden kann nur, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Als Geschäftsführer können auch Personen bestellt werden, die zugleich dem Vorstand des Vereins angehören, allerdings mit der Maßgabe, dass nicht mehr als 2/3 der Geschäftsführer zugleich dem Vorstand angehören dürfen.

14.4 Die Geschäftsführer sind hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für den Verein tätig.

14.5 Die Geschäftsführer sind verantwortlich insbesondere für:

- a) Leitung der Geschäftsstelle,
- b) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
- e) praktische Umsetzung satzungsgemäßer Zwecke und Ziele des Vereins.

Aufgabenkreis und Umfang der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis dieser besonderen Vertreter werden bei der Bestellung festgelegt.

14.6 Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegen, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.

14.7 Die Geschäftsführer nehmen an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer bei Vorstandssitzungen bzw. bei Mitgliederversammlungen die Leitung dieser übertragen.

14.8 Sofern mindestens zwei Geschäftsführer bestellt sind, gelten für die Beschlussfassung der Geschäftsführer Ziffer 13.1, 13.3 und 13.4 entsprechend.

14.9 Der Verein hat für Geschäftsführer eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen.

§ 15 Mitgliederversammlung

15.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten, von einem im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt.

15.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

16.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Dieser kann die Leitung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf einen Geschäftsführer übertragen.

16.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, mit der Einschränkung, dass ordentliche Mitglieder erst nach mindestens sechsmonatiger Vereinsmitgliedschaft in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nur durch persönlich erteilte Vollmacht schriftlich bevollmächtigt werden. Das bevollmächtigte Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

16.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

16.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Ladung wenigstens zehn ordentliche Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Geschäftsführung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

16.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes hervorgeht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig.

16.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich und/oder per E-Mail gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 10 % der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

§ 17 Wahlen

17.1 Bei Wahlen steht es im Ermessen des Versammlungsleiters, ob, wenn mehrere Mitglieder eines Gremiums zu wählen sind, eine Gesamt- oder eine Einzelabstimmung durchgeführt werden soll.

17.2 Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt hat.

17.3 Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden (Gesamtwahl), stehen jedem Wahlberechtigten so viele Stimmen zu, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt sind in diesem Falle diejenigen Personen, welche der Reihenfolge nach die meisten Stimmen auf ihre Person vereinigt haben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird.

17.4 Für den Fall, dass sich nicht genügend Personen für die zu besetzenden Ämter finden oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, kann die Mitgliederversammlung höchstens zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigen.

17.5 Vorschläge für Kandidaten zur Besetzung der Ämter bei der nächsten Wahl sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Präsident oder ein Geschäftsführer kann nach Absprache mit dem Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 15 und 16 entsprechend.

§ 19 Kassenprüfer

19.1 Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer für jeweils vier Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl, auch mehrmals, ist möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind.

19.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Diese Prüfung hat auf Basis einer Stichprobenkontrolle zu erfolgen. Über Art und Umfang ihrer Prüfung entscheiden die Kassenprüfer in eigener Verantwortung. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung oder vereinsrechtliche Wirksamkeitsprüfung der Beschlussvoraussetzungen wird nicht vorgenommen.

19.3 Die wesentlichen Ergebnisse der Kassenprüfung werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 20 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

20.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des betreffenden Organs zu unterschreiben.

20.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 21 Auflösung des Vereins

21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von über 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt zugleich die Liquidatoren.

21.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und/oder die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 22 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen und kann über die Homepage des Vereins eingesehen oder bei dem Verein angefordert werden. Ein Datenschutzbeauftragter wird von der Geschäftsführung beauftragt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 1982 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 26.10.2025 neugefasst.